



# MAGISTRAT DER FREISTADT RUST STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

144/1-1236/2008

Rust am 11.12.2008

## Leinenzwangverordnung für die Freistadt Rust

Der Gemeinderat der Freistadt Rust hat in seiner Sitzung vom 11.12.2008 auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes - Polizeistrafgesetzes idF LGBl Nr. 34/2001 folgende Verordnung über das Führen von Hunden an der Leine (Leinenzwangverordnung) erlassen:

### § 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine geführt werden.

### § 2

Ausgenommen von der Verordnung sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

### § 3

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister